

Zeitplan für die Wahl der Mitarbeitervertretung 2010



Zeitplan für das Wahlverfahren nach den §§ 9 bis 11 MAVO

Wer hat was bis wann zu tun?

	Wann?	Was ist zu tun?	Wer?	MAVO
1.	bis spätestens Montag, den 25.01.2010 8 Wochen vor dem Wahltermin	<u>Bestellung des Wahlausschusses</u> Unsere <u>Empfehlung</u> : Bestellung des Wahlausschusses bis zum 15.12.2009	MAV oder Mitarbeiterversammlung, wenn es in der Einrichtung (noch) keine MAV gibt	§ 9 Abs. 2 § 10 Abs. 1 Satz 3
2.	bis spätestens Montag, den 01.02.2010 7 Wochen vor Ablauf der Amtszeit	<u>Erstellung der Liste aller Mitarbeiter/innen</u> mit den erforderlichen Angaben	Dienstgeber	§ 9 Abs. 4 Satz 1
3.	spätestens ab Dienstag, den 23.02.2010 mindestens 4 Wochen vor der Wahl	<u>Aufstellung</u> der Liste aller wahlberechtigten Mitarbeiter/innen und <u>Auslegung</u> der Mitarbeiterliste <u>für eine Woche</u>	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 4 Satz 2
4.	spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist	Bekanntgabe von Ort, Dauer und Zeitpunkt der Auslegung	Vorsitzende/r des Wahlausschusses	§ 9 Abs. 4 Satz 3
5.	ab Dienstag, den 23.02.2010 bis einschließlich Montag, den 01.03.2010 innerhalb der Auslegungsfrist von einer Woche	Einspruchsmöglichkeit gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters während der Auslegungsfrist	jede/r Mitarbeiter/in	§ 9 Abs. 4 Satz 4
6.	bis Dienstag, den 09.03.2010 Empfehlung: 2 Wochen vor dem Wahltermin	Einreichung von schriftlichen <u>Wahlvorschlägen</u> nach Aufforderung durch den Wahlausschuss	Wahlberechtigte Mitarbeiter/innen	§ 9 Abs. 5
7.	bis Dienstag, den 16.03.2010	<u>Prüfung</u> der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 7
8.	spätestens ab Dienstag, den 16.03.2010 spätestens 1 Woche vor der Wahl	<u>Bekanntgabe</u> der Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiter/innen in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang.	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 8
9.	Dienstag, den 23.03.2010	<u>WAHL der Mitarbeitervertretung</u> Stimmabgabe innerhalb der festgelegten Wahlzeit; Briefwahl ist bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich		§ 9 Abs. 1 § 11 Abs. 1-3, 4 S.4

10.	nach Ablauf der festgesetzten Wahlhandlung	<u>Öffentliche Auszählung</u> der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 5
11.	am Ende der Wahlhandlung	<u>Bekanntgabe</u> des Wahlergebnisses und Feststellung, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt.	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 7
12.	innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Möglichkeit der Wahlanfechtung (schriftlich)	Wahlberechtigte Mitarbeiter/innen oder Dienstgeber	§ 12 Abs. 1
13.	bis spätestens am Dienstag, den 30.03.2010 innerhalb einer Woche nach der Wahl	<u>Einberufung der neuen MAV</u> zur konstituierenden Sitzung	Vorsitzende/r des Wahlausschusses	§ 14 Abs. 1
14.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	<u>Übergabe der gesamten Wahlunterlagen</u> an die gewählte MAV zur Aufbewahrung während der Amtszeit. Die neu gewählte MAV ist handlungsfähig sobald die vierjährige Amtszeit der Vorgänger-MAV abgelaufen ist (Wahltag + 4 Jahre). <u>Beispiel:</u> Letzter Wahltag: 29.03.2006. Amtszeit dieser MAV: 29.03.2006 bis einschl. 28.03.2010 (4 Jahre). Die am 23.03.2010 neu gewählte MAV kann ab dem 29.03.2010 rechtswirksam Beschlüsse fassen. Beachte: Die Amtszeit der Schul-MAV und Sondervertretungen beginnt mit dem Schuljahr (01.08.).	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 8 § 13 Abs. 2 § 54 Abs. 4 § 56 Abs. 2
15.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	Bekanntgabe der Zusammensetzung der MAV durch Aushang <u>und</u> schriftliche Wahlmeldung an die Geschäftsstelle KODA/MAV Bitte senden Sie uns folgende Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kopie des Wahlprotokolls</u> • <u>Kopie der Bekanntmachung</u> • <u>Meldeformular</u> 	Wahlausschuss Vorsitzende/r der MAV	§ 11 Abs. 7

Hinweise:

Der Zeitplan geht davon aus, dass die MAV-Wahl am Dienstag, den **23. März 2010** stattfindet. Wird in Ihrer Einrichtung an einem anderen Tag gewählt, müssen Sie den Zeitplan entsprechend anpassen.

Die MAVO gibt **Mindestfristen** vor, die nicht unterschritten werden dürfen. Das ergibt sich aus der Formulierung „spätestens“. Beispielsweise hat die MAV den Wahlausschuss spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit zu bestellen. Das bedeutet, dass die MAV den Wahlausschuss auch schon zu einem früheren Zeitpunkt bestellen kann.

Unsere Empfehlung zu den Fristen: **So früh wie möglich tätig werden!** Damit verhindern Sie, dass Sie in Zeitdruck kommen und Sie entzerren den Zeitplan.